

**Beschlussvorlage Nr.**

**C III B 289/2013**

mit 2 Anlagen

Beratungsfolge			Beschluss		Abstimmung		
	Sitzung am	TOP	lt. Vor-	abwei-	Ja	Nein	Enthal-
			schlag	chend			
Zweckverbandsversammlung	22.05.2013						

**Betreff:**

**3. Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Hannover**

**Beschlussvorschlag:**

Die 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenreinigungssatzung in der Fassung vom 01.01.2010) wird in der dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

**Begründung:**

Die Erfahrungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover (aha) bei der Durchführung der Aufgaben der Straßenreinigung und des Winterdienstes haben gezeigt, dass die Regelungen der Straßenreinigungssatzung in einigen Punkten ergänzt bzw. klargestellt werden sollten.

Die in der Anlage 1 bestimmten Änderungen haben folgende Veranlassung:

Zu 1.

Mit der Ergänzung der Satzungsregelung zum Grundstücksbegriff soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch bei Wohnungs- und Teileigentum das im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Stammgrundstück als Ganzes als Gebührenbemessungsgrundlage beibehalten zu können.

Zu 2.

Mit der vorgeschlagenen Satzungsänderung wird klargestellt, dass Eigentümer der anliegenden Grundstücke grundsätzlich die Verpflichtung haben, die Gehwege an und zu den Flächen, die dem öffentlichen Personennahverkehr dienen, zu reinigen.

Aus der bisherigen Regelung war die Reinigungsverpflichtung für die Zuwegungen bis zu den Haltestellen und zu den Auf-/Abgängen der U-Bahnstationen nicht eindeutig zu erkennen. Diese Regelungslücke soll durch die vorgeschlagenen Änderungen geschlossen werden.

Zu 3.

Die Satzungsänderung dient dem Hinweis, dass sich die Reinigungsverpflichtungen nach § 4 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung auch an die Eigentümerinnen und Eigentümer der Hinterliegergrundstücke richten.

Die bisherige satzungsrechtliche Regelung führte hier zum Teil zu Missverständnissen. Mit der vorgeschlagenen Regelung dürften die Reinigungspflichten für die Bürgerinnen und Bürger transparenter werden.

Die unter 4. - 6. vorgeschlagenen Satzungsergänzungen dienen der Klarstellung der Reinigungsverpflichtung.

Zu 7.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass sich die Gebührenpflicht für Straßenreinigungsgebühren auch auf Wohnungseigentümergeinschaften nach § 10 Wohnungseigentumsgesetz bezieht.

Zu 8.

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Straßenreinigung kann es zu einem Anspruch auf Gebührenminderung kommen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen diese Anspruchsgrundlagen eindeutiger geregelt werden.